

Satzung des Turn- und Sportvereins 1889 Karlsruhe - Daxlanden e.V.

Präambel

Durch Erfahrung gelehrt und in der Erkenntnis, daß der Sport nicht trennt, sondern verbindet, wurde am 6. Januar 1946 der Turn- und Sportverein Karlsruhe - Daxlanden wieder ins Leben gerufen.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

Name: Turn- und Sportverein 1889 Karlsruhe - Daxlanden e.V.

Sitz: Karlsruhe, Stadtteil Daxlanden

Der Verein ist unter der Nr. 494 im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweiligen, gültigen Fassung.

Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Farben des Vereins sind blau - weiß.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der erforderlichen Fachverbände (Bereiche), deren Sport er betreibt und deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein hat:

- Mitglieder unter 18 Jahren (Kleinkinder, Schüler u. Jugendliche),
- Mitglieder über 18 Jahren einschließlich Ehrenmitglieder sowie
- Kooperative Mitglieder.

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Person erwerben.

Bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

In begründeten Fällen kann die Aufnahme verweigert werden.

Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung ernannt.

Über die kooperative Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

Artikel 4

Löschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod oder
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss kann nur aus begründetem Anlaß erfolgen. Hierüber entscheidet der

Gesamtvorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in ihrem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.

Artikel 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- geschäftsführender Vorstand,
- Gesamtvorstand,
- Bereiche,
- Verwaltung sowie
- Mitgliederversammlung.

Artikel 6

Der geschäftsführende Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung - auch Jahreshauptversammlung - zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden (mindestens einer) und
- Hauptkassier.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der 1. Vorsitzende, er ist allein vertretungsberechtigt,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - der Hauptkassier;
- hier sind jeweils 2 Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.

Artikel 7

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- den Bereichsleitern oder deren Stellvertretern.

Artikel 8

Die Verwaltung

- Die Verwaltung besteht aus:
- dem Gesamtvorstand und
 - den durch Wahl mit einem Amt oder mit einer Funktion betrauten Mitgliedern.
- Sie kann im Bedarfsfall ergänzt werden.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

Man unterscheidet zwischen der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr in Form einer Jahreshauptversammlung statt.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall durch den geschäftsführenden Vorstand; sie muß aber auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Mitglieder unter 18 Jahren sowie kooperative Mitglieder werden durch ihre Verwaltungsmitglieder vertreten.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10

Wahlen

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre nach demokratischen Prinzipien durch einfache Stimmenmehrheit der auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder sind nach Artikel 3 Mitglieder über 18 Jahren einschließlich Ehrenmitglieder und kooperative Mitglieder.

Die Wahl der Bereichsleitungen erfolgt auf 2 Jahre von den Bereichsversammlungen nach demokratischen Prinzipien durch einfache Stimmenmehrheit der auf den Bereichsversammlungen anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Bereichsleitung besteht aus:

- dem Bereichsleiter,
- einem oder mehreren stellvertretenden Bereichsleitern (mindestens einer) und
- dem Bereichskassier.

Die Wahl der sonstigen Verwaltungsmitglieder nach Artikel 8 erfolgt auf 1 Jahr in den jeweiligen Organisationseinheiten.

Falls erforderlich erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Bestätigung der Wahlen.

Artikel 11

Finanzwesen

Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld und rechtzeitig zu entrichten.

Sämtliche Gebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

Die Beiträge sowie die Gebühren werden normalerweise mittels Lastschrift jährlich, in Sonderfällen halbjährlich, zu Beginn des jeweiligen Zeitraumes eingezogen.

Andere Zahlungsarten werden mit zusätzlichen Bearbeitungsgebühren belegt und bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Beiträge splitten sich in:

- einen Vereinsgrundbeitrag, der vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird, welche darüber entscheidet und
- Bereichszusatzbeiträge, welche unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Bereichshaushaltes von den Bereichsversammlungen beschlossen werden.

Aus sozialen und sonstigen Gründen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

Finanz- und Kassenwesen

Die Finanz- und Kassengeschäfte werden durch den Hauptkassier sowie für die Bereiche durch die Bereichskassiere nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes geführt.

Die Vereinsbuchhaltung wird zentral geführt.

Die Kassiere sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassen und der Bücher, sowie für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben.

Der Hauptkassier sowie die Bereichsleitungen sind für die Aufstellungen des jährlichen Haushaltsplanes verantwortlich. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß in den Bereichen die Einnahmen und die Ausgaben ausgeglichen sind.

In Sonderfällen kann durch die Mitgliederversammlung über eine Ausgleichszahlung zwischen den Bereichen durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden.

Der Gesamtvorstand befindet über den Gesamthaushaltsplan, nach dem die Bereichshaushaltspläne in den entsprechenden Bereichsversammlungen durch Mehrheitsbeschluß verabschiedet wurden.

Der Hauptkassier hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsbericht vorzulegen und dem Gesamtvorstand vierteljährlich einen Finanz - Zwischenbericht zu erstellen.

Außerordentliche Ausgaben bedürfen eines Gesamtvorstandsbeschlusses. Bei Gefahr der Nichtdeckung von beschlossenen Ausgaben hat der Hauptkassier ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Eine nochmalige Behandlung in den entsprechenden Gremien ist erforderlich, welche dann unter Angabe der Deckungsmittel entscheiden.

Vermögen des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und eventuellen Forderungen und dinglichen Rechten besteht.

Artikel 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfung muß von mindestens 2 Kassenprüfern vorgenommen werden.

Die Prüfung der Kassen kann jederzeit, muß aber vor jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Sollte ein Kassenprüfer gleichzeitig Verwaltungsmitglied sein, so darf er die Kasse seines Verantwortungsbereiches nicht prüfen.

Zur Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Artikel 13

Sonderbereiche

Zur Förderung der Vereinsarbeiten können Sonderbereiche gebildet werden. Sie werden von einem Bereichsleiter geleitet. Der Bereichsleiter ist für die Dauer seiner Tätigkeit Mitglied des Gesamtvorstandes.

Artikel 14

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren.

Ihre Belange werden durch die Jugendbereichsleitung, welche durch die Jugendversammlung gewählt wird, im Gesamtvorstand vertreten.

Die Jugendversammlung kann die Aufgaben des Bereiches "Vereinsjugend" in einer Jugendordnung festlegen, welche nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

Artikel 15

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins. Der Unfallschutz und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Artikel 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, der Gemeinde Karlsruhe zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereines anerkannt war.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach dem Versammlungsbeschluß vom 24.01.1992 in Kraft. Änderungen der Satzungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei gelten die Änderungen als angenommen, wenn 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für eine Änderung stimmen.

Karlsruhe - Daxlanden, den 24. Januar 1992

Faber, Gabriele

Faber, Hans

Fahrer, Wolfgang

Holl, Peter

Plohmman, Ulrich

Prinz, Jürgen

Schweikert, Jürgen

Wolf, Rosemarie



Gabriele Faber

Hans Faber

Wolfgang Fahrer

Peter Holl

Ulrich Plohmman

Jürgen Prinz

Jürgen Schweikert

Rosemarie Wolf



Turn- und Sportverein 1889 Karlsruhe-Daxlanden e. V.

Satzungsänderung des Turn- und Sportvereins 1889 Karlsruhe - Daxlanden e. V.

Artikel 6

Der geschäftsführende Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung - auch Jahreshauptversammlung - zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden (mindestens einer)
- dem Hauptkassier.

bisherige Fassung:

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der 1. Vorsitzende, er ist allein vertretungsberechtigt.
- die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Hauptkassier, hier sind jeweils 2 Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.

neue Fassung:

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der 1. Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der Hauptkassier.

jeder ist allein vertretungsberechtigt

Karlsruhe - Daxlanden, den 15. März 1996

Hans Faber
Faber Hans
1. Vorsitzender



Wolf Rosemarie
Protokollführerin